



Sportplatzordnung

- ◆ Die Sportplatzordnung des SV "1916 Beuna" e. V. gilt für das gesamte Sportgelände
- ◆ Den Anweisungen des Platzwartes und des Sportwartes ist strikte Folge zu leisten
- ◆ Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte der Sportanlage sind schonend, pfleglich und zweckgemäß zu verwenden.
- ◆ Während der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich zu melden.
- ◆ Der Platzwart bzw. Sportwart übt innerhalb der gesamten Sportanlage für den Sportverein das Hausrecht aus.
- ◆ Verletzungen, Verstöße oder Zuwiderhandlungen durch Benutzer oder Beleidigungen gegen den Platzwart bzw. Sportwart oder den jeweiligen Vertreter können zum Verbot einer weiteren Benutzung an diesem Tage führen
- ◆ Längere Verbote können nur vom Vereinsvorstand oder dessen Beauftragten ausgesprochen werden.
- ◆ Die Sportplatzanlage darf nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden

Haus-, Garderoben- und Duschordnung

- ◆ Die Betreuer bzw. Trainer sind für Ordnung und Sauberkeit in den Duschen und Garderoben verantwortlich
- ◆ Bei der Benutzung der Wasch- und Duschanlagen ist der Wasserverbrauch auf das Notwendigste zu reduzieren.
- ◆ Leere Verpackungen (Duschmittel, Shampoo, Becher, Abfall) sind in die dafür vorgesehenen Mülleimer zu entsorgen

Platzordnung

- ◆ Parken auf dem Sportgelände ist nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen erlaubt
Bei Belegung aller Parkflächen ist vor dem Sportgelände zu parken.
- ◆ Das Parken auf den Grünflächen, dem Gehweg, der Wasserentnahmestelle für die Feuerwehr, sowie auf der Zufahrt zur Sporthalle ist untersagt
- ◆ Nach der Beendigung von Trainings- oder Spielbetrieb ist die Toreinfahrt von einem Verantwortlichen des Vereins zu schließen.
Das gilt auch für den Gaststättenbetrieb.
- ◆ Auf dem Sportplatz ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren
- ◆ Das Mitbringen von Tieren auf dem Spielfeld ist untersagt
- ◆ Es ist verboten, zerbrechliche Materialien (u.a. Flaschen und Gläser) am Spielfeldrand, sowie auf den Rasen mitzunehmen

Schlußvorschriften

- ◆ Benutzer des Sportgeländes, diesen Bestimmungen zuwiderhandeln oder die Ordnung auf der Sportanlage stören, können vom Platzwart bzw. Sportwart (oder dessen Beauftragten) mit Zustimmung des Vorstandes zeitweise oder dauerhaft von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.
- ◆ Die Ordnung für die Benutzung des Sportgeländes tritt ab sofort in Kraft.

DER VORSTAND